

## **Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)**

### **Protokoll zur 1. Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 4.5.2006 in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

#### **I. Begrüßung durch Helmut Bauer (Erster Direktor Bankenaufsicht)**

Helmut Bauer begrüßt alle Teilnehmer und bringt seine Erwartungshaltung gegenüber dem Fachgremium zum Ausdruck. Das Fachgremium soll einen wichtigen Beitrag zur Klärung grundsätzlicher Auslegungsfragen und zur Erörterung prüfungsrelevanter Fragestellungen leisten. Er appelliert in diesem Zusammenhang an alle Teilnehmer, offen über die anstehenden Themen zu diskutieren, so dass im Interesse aller Beteiligten sinnvolle Lösungen entwickelt werden können.

#### **II. Informationen und Sachstandsberichte**

##### **Zinsänderungsrisiken und Outlier-Kriterium**

Ein Vertreter der BaFin informiert über den derzeitigen Sachstand der Umsetzung des Artikels 124 Abs. 5 der CRD („Outlier-Kriterium“) in nationales Recht. In der aktuellen Fassung des Konsultationspapiers (CP11) vom Committee of European Banking Supervisors (CEBS), das den Verbänden derzeit zur Stellungnahme vorliegt, wird grundsätzlich von einem standardisierten Zinsschock in Höhe von 200 Basispunkten ausgegangen. Eine bestimmte Methode zur Berechnung der Auswirkungen des Zinsschocks auf die Institute wird in dem Papier jedoch nicht spezifiziert.

Die Aufsicht sichert zu, für die nationale Umsetzung des Zinsschocks – die im Übrigen nicht im Rahmen der MaRisk erfolgt – eine pragmatische Lösung zu finden, die unnötige Belastungen von der Kreditwirtschaft fernhält. Vorgaben werden von aufsichtlicher Seite nur insoweit gemacht, wie es zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Vergleichbarkeit der Ergebnisse erforderlich ist. Die Aufsicht wird diesbezüglich die schon begonnenen Konsultationen mit den Verbänden fortsetzen.

##### **Überarbeitung geltender Outsourcing-Regelungen**

Die BaFin hat im Anschreiben zur Endfassung der MaRisk vom 20.12.2005 angekündigt, die geltenden Outsourcing-Regelungen grundsätzlich zu überarbeiten und anschließend in die MaRisk zu integrieren. Ziel ist die Entwicklung flexibler und praxisnaher Regelungen, die nahtlos an den prinzipien-orientierten Ansatz der MaRisk anknüpfen. Für diese Zwecke führt die BaFin gegenwärtig intensive Gespräche mit Experten aus der Praxis. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen in einen so genannten „Rohling“ überführt werden, der anschließend mit der Deutschen Bundesbank diskutiert wird. Nach Abstimmung mit der Bundesbank wird die BaFin einen ersten Entwurf vorlegen, der im Rahmen von Sondersitzungen des MaRisk-Fachgremiums weiterentwickelt werden soll. Zu diesen Sondersitzungen werden auch Outsourcing-Experten aus den einzelnen Verbänden eingeladen. Die erste Sondersitzung wird voraussichtlich im Spätsommer dieses Jahres stattfinden. Nach Abschluss der Diskussionen im Fachgremium findet eine offizielle Konsultationsphase statt. Nach dem gegebenen Stand der Dinge ist zu erwarten, dass die neuen Outsourcing-Regelungen gegen Ende dieses Jahres in die MaRisk integriert werden können.

##### **Überarbeitung der Prüfungsberichtsverordnung**

Die Umsetzung von Basel II sowie praktische Erwägungen machen es erforderlich, dass die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) überarbeitet wird. Die PrüfbV soll insgesamt risikoorientierter ausgestaltet und verschlankt werden, indem z.B. rein deskriptive Teile der Berichterstattung durch den Abschlussprüfer reduziert werden. Gegenwärtig diskutieren Bundesbank und BaFin, unterstützt vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), über die Neugestaltung der PrüfbV. Es ist zu erwarten, dass im Spätsommer 2006 ein erster PrüfbV-Entwurf veröffentlicht wird, der anschließend mit den Verbänden diskutiert wird.

### **III. MaRisk**

#### **III.1 Allgemeine Themen**

##### **Organisatorisch-strukturelle Fragen**

Im Hinblick auf die Kommunikation der Ergebnisse des MaRisk-Fachgremiums wird folgende Verfahrensweise vereinbart:

- es werden Protokolle zu jeder Sitzung erstellt, die auf den Internetseiten von BaFin und Bundesbank veröffentlicht werden. Da das MaRisk-Fachgremium an den „Arbeitskreis Basel II“ angebunden ist, werden die Protokolle vorab dem Arbeitskreis vorgelegt,
- soweit die Ergebnisse des Fachgremiums Anpassungen des Regelungstextes oder der Erläuterungen zu den MaRisk erforderlich machen, werden diese Anpassungen in ein Gesamtdokument (Regelungstext inklusive Erläuterungen) eingefügt und kenntlich gemacht. An den entsprechenden Stellen wird zudem auf die jeweiligen Protokolle verwiesen. Das jeweils aktuelle Gesamtdokument wird in zwei Versionen (Änderungsmodus und Lesefassung) neben der Ursprungsversion der MaRisk vom 20.12.2005 auf den Internetseiten von BaFin und Bundesbank veröffentlicht,
- die Mitglieder des Fachgremiums würden es darüber hinaus für sinnvoll halten, wenn die BaFin einen „E-Mail-Alert“ zu aktuellen MaRisk-Entwicklungen einrichtet, den interessierte Kreise beziehen können. Die BaFin-Teilnehmer werden sich für diese Zwecke an die zuständigen Stellen ihres Hauses wenden.

##### **Umsetzung von Anforderungen der Säule II in anderen Ländern**

Ein Teilnehmer der Deutschen Bundesbank stellt das Ergebnis einer Recherche zu Regelungen im europäischen Ausland dar, die mit den MaRisk vergleichbar sind. Im europäischen Ausland existieren vielfältige qualitativ ausgerichtete Regelwerke, die sich auf einzelne Geschäftsarten bzw. Risikoarten beziehen (z.B. Kreditgeschäft, Interne Revision, Marktpreisrisiken). Im Unterschied zu den MaRisk sind diese jedoch in der Regel nicht in einem Gesamtwerk zusammengefasst. Ab dem 1.1.2007 können sich Interessierte einen vollständigen Überblick über die Regelungen zur Säule II in Europa verschaffen. Nach den von CEBS ausgearbeiteten „Guidelines on Supervisory Disclosure“ sind zu diesem Zeitpunkt u. a. auch die von den nationalen Aufsichtsbehörden erlassenen Regelwerke im Zusammenhang mit der Umsetzung von Basel II zu veröffentlichen.

##### **Prüfungsplanung**

Vertreter der BaFin weisen darauf hin, dass die Umsetzung des SRP in Deutschland nicht zu einer höheren Prüfungsbelastung der Institute führen soll. Die BaFin wird - wie bisher auch - sorgfältig abwägen, in welchem Fall die Anordnung einer Sonderprüfung notwendig ist und damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Die Auswahl der Institute wird dabei grundsätzlich risikoorientiert erfolgen. Die BaFin wird allerdings weiterhin mit einer gewissen Regelmäßigkeit Einblick in alle Institute nehmen, um keine aufsichtsfreien Zonen entstehen zu lassen. Unter den Prüfungsschwerpunkten werden die Prozess- und Systemprüfungen an Gewicht gewinnen. Auf Nachfrage erklärte ein Vertreter der BaFin, dass § 30 KWG-Entwurf ein Mittel sei, um gezielt Informationen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in Einzelfällen zu erhalten. Er sei kein Instrument, um regelmäßig flächendeckend zusätzliche Prüfungsgegenstände im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu benennen.

#### **III.2 Einzelthemen**

##### **Berichterstattung für das Handelsbuch**

Nach BTR 2.2 Tz. 3 der MaRisk ist der für das Risikocontrolling zuständige Geschäftsleiter täglich über die Risikopositionen im Handelsbuch zu unterrichten. Bei Nicht-Handelsbuchinstituten mit unter Risikogesichtspunkten überschaubaren Positionen im

Handelsbuch ist an die tägliche Berichterstattung regelmäßig kein nennenswerter Informationsgewinn geknüpft. Vertreter des Fachgremiums setzen sich daher dafür ein, dass in solchen Fällen von der täglichen Berichterstattung abgewichen werden kann.

Die BaFin schließt sich dieser Auffassung an. Auf die tägliche Berichterstattung kann zugunsten eines längeren Turnus verzichtet werden, soweit dies aus Sicht des einzelnen Kreditinstituts unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist. BTR 2.2 Tz. 3 sowie die Erläuterungen zu dieser Tz. werden entsprechend angepasst bzw. ergänzt.

### **Anforderungen der MaRisk auf Gruppenebene**

Gemäß AT 2.1 Tz. 1 der MaRisk hat ein übergeordnetes Unternehmen ein Verfahren einzurichten, das die angemessene Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken auf Gruppenebene im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten sicherstellt. Die konkrete Ausgestaltung dieses Verfahrens liegt nach den Erläuterungen zu AT 2.1 Tz. 1 im Ermessen des übergeordneten Unternehmens. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens müssen die organisatorischen Anforderungen der MaRisk nicht berücksichtigt werden (z.B. BTO). Aus Sicht eines Teilnehmers besteht Klärungsbedarf, ob sich

- der Klammerausdruck ausschließlich auf die Anforderungen des BTO bezieht und
- wie in diesem Zusammenhang die Formulierung „im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten“ zu interpretieren ist.

Die Teilnehmer stimmen überein, dass der Klammerausdruck lediglich beispielhaften Charakter hat. Der Verzicht auf die Nennung weiterer Beispiele darf nicht so interpretiert werden, dass andere Module der MaRisk auf Gruppenebene vollständig umzusetzen sind (z.B. BTR). Die BaFin betont in diesem Zusammenhang die Eigenart des Verfahrens auf Gruppenebene, was nicht zuletzt schon in der gewählten Terminologie zum Ausdruck kommt („angemessenes Verfahren zur Steuerung und Überwachung“). Hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens bestehen vielfältige Gestaltungsspielräume, die im Einzelnen in AT 2.1 Tz. 1 sowie den entsprechenden Erläuterungen niedergelegt sind.

Durch die Umschreibung „im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten“ soll zum Ausdruck kommen, dass an Gruppen gerichtete KWG-Bestimmungen im Einzelfall durch gesellschaftsrechtliche Regelungen beschränkt werden. Bspw. können nach geltendem Aktiengerecht die Eingriffsbefugnisse der Mutter gegenüber einer Tochter an ihre Grenzen stoßen, da der Vorstand der Tochter seine Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten hat (§ 76 Abs. 1 AktG). Vergleichbare Konstellationen können sich auch bei Finanzholding-Gruppen gemäß § 10a Abs. 3 KWG ergeben.

### **Spezialfall auf Gruppenebene: Die waiver-Regelung gem. § 2a KWG-E**

Durch die waiver-Regelung des § 2a KWG-E soll es künftig u. a. möglich sein, dass nachgeordnete Institute einer inländischen Institutsgruppe unter bestimmten Voraussetzungen auf die Erfüllung einzelner KWG-Regelungen verzichten können (Eigenmittelvorschriften, Großkreditvorschriften, internes Kontrollsystem gemäß § 25a Abs. 1 KWG). Zu den in § 2a KWG-E genannten Voraussetzungen zählt z.B., dass die „Risikobewertungs-, mess- und kontrollverfahren“ des übergeordneten Instituts die nachgeordneten Institute einschließen. Von Seiten der Aufsicht wird in diesem Zusammenhang die allgemeine Frage aufgeworfen, welcher Instrumente man sich in der Praxis bedient, um eine straffe Steuerung einer Institutsgruppe sicherzustellen. Einzelne Teilnehmer verweisen auf die Notwendigkeit gruppeneinheitlicher Rahmenbedingungen, die gemeinsam von nachgeordneten Unternehmen und übergeordnetem Unternehmen ausgearbeitet und anschließend vom übergeordneten Unternehmen festgelegt werden. Es wird zudem auf das Erfordernis ausgeprägter Steuerungs- und Controllingprozesse auf Gruppenebene hingewiesen, die alle nachgeordneten Unternehmen umfassen. Die BaFin wird die waiver-Regelung ggf. in einer der nächsten Sitzungen des Fachgremiums nochmals adressieren.

### **Vorschläge über die Risikovorsorge bei bedeutenden Engagements**

Nach BTO 1.1 Tz. 7 soll ein marktunabhängiger Bereich für Vorschläge über die Risikovorsorge bei bedeutenden Engagements zuständig sein. Gegenüber der Fassung der MaK stellt dies eine Änderung dar, da dort nicht von „Vorschlägen“, sondern von „Entscheidungen“ die Rede war. Aus Sicht eines Teilnehmers ist die neue Formulierung problematisch, da jedem Bereich die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, Vorschläge zu unterbreiten, solange die Entscheidung grundsätzlich bei einem marktunabhängigen Bereich verbleibt.

Die BaFin stimmt dem zu und wird dementsprechend die Tz. 7 (wieder) anpassen. Die Befugnisse der Geschäftsleitung bei Entscheidungen über die Risikovorsorge bleiben davon unberührt.

### **Notfallkonzept**

Für Notfälle in kritischen Aktivitäten und Prozessen ist entsprechend AT 7.3 Vorsorge zu treffen (Notfallkonzept). Von Seiten eines Teilnehmers wird die Frage aufgeworfen, ob sich diese Anforderung nur auf solche Aktivitäten und Prozesse bezieht, die sich tatsächlich in der Systemhoheit der betroffenen Institute befinden oder ob sie auch auf ausgelagerte Funktionen anzuwenden ist.

Von Seiten des Plenums wird in diesem Zusammenhang auf Auslagerungen (z.B. auf Mehrmandantendienstleister) hingewiesen. Auslagerungsunternehmen verfügen ihrerseits über Notfallkonzepte, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung geprüft werden. Die Prüfungsberichte werden den auslagernden Instituten zur Verfügung gestellt, so dass sie sich einen Eindruck von der Qualität der Notfallkonzepte des Auslagerungsunternehmens verschaffen können. Unter diesen Bedingungen ist es auch aus Sicht der BaFin nicht erforderlich, dass das auslagernde Institut ein eigenständiges Notfallkonzept für die ausgelagerten Funktionen ausarbeitet. Schon unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten wäre es kaum vorstellbar, dass z.B. ein kleines Institut ein Notfallkonzept für Funktionen ausarbeitet, die auf einen großen Mehrmandantendienstleister ausgelagert sind. Die BaFin wird sich dieser Thematik ggf. nochmals im Rahmen der Überarbeitung der Outsourcing-Regelungen zuwenden.

### **Informationspflicht gegenüber der Internen Revision**

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind nach AT 4.3.2 Tz. 5 der MaRisk unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision weiterzuleiten. Nach der Erläuterung zu dieser Tz. besteht gegenüber der Internen Revision dann eine Berichtspflicht, wenn „nach Einschätzung der Fachbereiche“ u. a. relevante Mängel zu erkennen sind. Ein Teilnehmer stellt zur Diskussion, ob diese Formulierung auch die Möglichkeit einschließt, dass die Interne Revision verbindliche Kriterien für die Informationsweitergabe vorgibt, die den Fachbereichen bei der Einschätzung bestimmter Sachverhalte behilflich sind.

Aus Sicht der BaFin liegt es im Ermessen der Kreditinstitute, in diesem Zusammenhang eine sachgerechte Lösung zu finden. Die Vorgabe verbindlicher Kriterien durch die Interne Revision wäre ggf. eine praktikable Alternative.

### **Erörterung der Strategie mit dem Aufsichtsorgan**

Nach AT 4.2 Tz. 3 hat die Geschäftsleitung die Strategien dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern. Ein Teilnehmer wirft die Frage auf, wie mit jenen Fällen umzugehen ist, in denen kein Aufsichtsorgan vorhanden ist.

Die BaFin weist darauf hin, dass die Anforderung nur dann umgesetzt werden kann, wenn ein Aufsichtsorgan existiert. Bei einer GmbH ist dies z.B. nicht der Fall.

### **Bestätigungen Dritter**

In Abschnitt 5 der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (MaH) war geregelt, wie die Interne Revision bei der Abstimmung schwebender Termingeschäfte

zu verfahren hat. Diese Anforderung ist im Zuge der Integration MaH-relevanter Anforderungen in die MaRisk ersatzlos gestrichen worden.

Unabhängig davon kann das Einholen von Bestätigungen Dritter in der Praxis der Jahresabschlussprüfung eine Rolle spielen, um mit hinreichender Sicherheit die geforderten Prüfungsaussagen treffen zu können. Dies liegt jedoch allein in der Verantwortung des Jahresabschlussprüfers und ist keine Frage der MaRisk.

### **Funktionstrennung im Handel**

Nach BTO 2.1 Tz. 2 kann von der Trennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung abgesehen werden, wenn sich die Handelsaktivitäten in ihrer Gesamtheit auf Handelsgeschäfte konzentrieren, die unter Risikogesichtspunkten als nicht wesentlich einzustufen sind („nicht risikorelevante Handelsaktivitäten“).

Soweit ein Kreditinstitut diese Erleichterung in Anspruch nimmt, können Handel und handelsunabhängige Funktionen (Abwicklung und Kontrolle, Risikocontrolling) in dem Ressort eines Geschäftsleiters angesiedelt werden. Im Hinblick auf die handelsunabhängigen Funktionen ist eine organisatorische Trennung (z.B. Ansiedlung in unterschiedlichen Stellen) ebenfalls nicht erforderlich. Nicht miteinander vereinbare Tätigkeiten (Bestehen von Interessenkonflikten) sind allerdings von unterschiedlichen Mitarbeitern durchzuführen. Mit dem Handel betraute Mitarbeiter dürfen insoweit grundsätzlich nicht für handelsunabhängige Funktionen zuständig sein.

### **IV. Nächste Sitzung**

Die nächste Sitzung des Fachgremiums wird am 17.8.2006 in Berlin stattfinden. Der VÖB hat sich freundlicherweise dazu bereit erklärt, diese Sitzung zu organisieren.